



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	07.04.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Ersatzpflanzungen Kantstraße in Weiß Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.02.2008

Wann werden die vor zwei Jahren entfernten Bäume in der Kantstraße in Weiß durch Neupflanzung ersetzt?

Die entfernten Bäume wurden aus Erschließungsbeiträgen finanziert. Ist durch deren Beseitigung eine Entschädigungspflicht entstanden?

Antwort der Verwaltung:

Die Baumstandorte wurden in die Prioritätenliste für Nachpflanzungen beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen aufgenommen. Vorbehaltlich ausreichender finanzieller Möglichkeiten soll eine Ersatzpflanzung in der kommenden Pflanzperiode zwischen Herbst 2008 und Frühjahr 2009 erfolgen.

Zu Frage nach den Erschließungsbeiträgen stellt sich der Sachverhalt gemäß Feststellung des zuständigen Bauverwaltungsamtes wie folgt dar:

Am 12.06.1984 wurde zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der Kantstraße ein Erschließungsbeitrag von den Eigentümern der angrenzenden (erschlossenen) Grundstücke erhoben. Gegenstand der Beitragserhebung waren auch die 1983 in der Kantstraße gepflanzten Bäume.

Erschließungsbeiträge werden für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage erhoben. Erschließungsanlagen sichern den angrenzenden Grundstücken die verkehrliche Erreichbarkeit und sind Voraussetzung für ihre bauliche Nutzbarkeit. Entsteht nach Abschluss der technischen Herstellung der Anlage die Beitragspflicht, wirken sich Änderungen am Bauprogramm bzw. am Ausbauszustand auf die Höhe der Erschließungsbeiträge nicht mehr aus.

Durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erlangt eine Erschließungsanlage keine „Bestandsgarantie“. Daher kann auch für eine straßenbauliche Maßnahme, die zu einer erheblichen Umgestaltung einer Erschließungsanlage führt, erneut eine Beitragspflicht nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) entstehen.

Die Kantstraße erfüllt ihre Funktion als Erschließungsanlage in vollem Umfang. Der Erschließungsvorteil wird durch das Entfernen von Bäumen nicht geschmälert. Insofern ist kein „Schaden“ eingetreten, der entschädigt werden könnte.